



ORTSGEMEINDE

WESTHEIM (PFALZ)

Benutzungsordnung

für das

Bürgerhaus Westheim

Gültig ab 01.07.2026

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Westheim

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

- 1)** Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Westheim. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplans den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Sie kann auch Privatpersonen und anderen Antragstellern zur Nutzung überlassen werden.
- 2)** Der große Saal (Halle) ist grundsätzlich zur Mitbenutzung durch den gemeindlichen Kindergarten bestimmt. Außerdem steht der große Saal auch der Grundschule Westheim / Pfalz gemäß den Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes im Rahmen des Schulsports zur Verfügung. Vereine und Sportgemeinschaften können nach dieser Benutzungsordnung und eines jährlich aufzustellenden Benutzerplanes den großen Saal nutzen. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise das Haus an Dritte vermietet ist, müssen o.g. Nutzer (KITA, Schule etc.) von Ihrem Nutzungsrecht zurücktreten.
- 3)** Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung im Bürgerhaus entscheidet die Ortsgemeinde Westheim (i.d.R. der Ortsbürgermeister¹ oder der zuständige Beigeordnete).
- 4)** Eine Überlassung des Bürgerhauses vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nicht zulässig.
- 5)** Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO), der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften, des Jugendschutzgesetzes, dem Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen, der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen. Ebenso ist die Brandschutzordnung des Bürgerhauses Westheim Teil dieser Benutzungsordnung.
- 6)** Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgerhaus aufhalten. Mit dem Betreten akzeptieren die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- 1)** Die Benutzung des Bürgerhauses ist schriftlich beim Ortsbürgermeister oder Vertreter im Amt zu beantragen. Die schriftliche Gestattung hinsichtlich der Benutzung des Bürgerhauses erfolgt als sog. Verwaltungsgeschäft durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist dabei an Beschlüsse des Ortsgemeinderates und an Entscheidungen des/der Ortsbürgermeisters/in bzw. des zuständigen Vertreters im Amt gebunden. Die Genehmigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und das Nutzungsentgelt festgelegt sind.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Antrag auf Überlassung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers sowie telefonische und elektronische Erreichbarkeit
- Name und Anschrift eines Verantwortlichen des Veranstalters, der vor und während der Veranstaltung ständig anwesend sein muss und dessen telefonische Erreichbarkeit
- präzise Bezeichnung der Räumlichkeiten die angemietet werden sollen
- Angabe der benötigten technischen Ausstattung (Lautsprecheranlage Bühne, Beleuchtung Bühne, Mikrofone)
- Angabe, ob die Küche mitgenutzt wird
- Datum, Art und Dauer der Veranstaltung unter Berücksichtigung aller Zeiten für Vorbereitungen und nachgehende Arbeiten
- die voraussichtliche maximale Besucherzahl
- Angabe des Bestuhlungsplanes nach dem der Aufbau erfolgt

2) Die maximale Nutzungsdauer des Bürgerhauses ist auf 1.00 Uhr festgelegt. Abweichungen hiervon sind bei Beantragung anzugeben, und müssen von der Ortsgemeinde genehmigt werden.

3) Die Lärmschutzrichtlinien sind zu beachten. Die Benutzung elektrischer Anlagen wie Verstärker usw. ist im Außenbereich ab 22.00 Uhr untersagt. Ebenso sind ab diesem Zeitpunkt alle Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die Musik muss auf Raumlautstärke abgesenkt werden.

4) Die Genehmigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Der Versand kann auch elektronisch erfolgen. Vom Inhalt der Genehmigung und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Ortsgemeinde Westheim schriftlich bestätigt werden. Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei kurzfristiger Beantragung von Räumlichkeiten eine Benutzung zu untersagen. Fernmündliche oder mündliche Reservierungen von Räumlichkeiten des Bürgerhauses werden nicht berücksichtigt.

§ 3

Rücktritt von der Nutzung

1) Jeder Ausfall einer Veranstaltung ist schriftlich dem Vertreter der Ortsgemeinde (beim Vermieter) rechtzeitig mitzuteilen. Bei Absagen bis 4 Wochen vorher ist ein Anteil von 25 % des Mietpreises, bis 14 Tage vorher 50 % und später der volle Mietpreis fällig. Im Fall von unentgeltlich überlassenen Terminen kann im Interesse einer optimalen Ausnutzung, die Zulassung von einer angemessenen Mindestzahl der Benutzer (in der Regel 10) abhängig gemacht werden. Wird diese Mindestzahl nicht nur vorübergehend unterschritten, kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.

2) Der Ortsgemeinde Westheim steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn,

a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), das Bürgerhaus nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

b) das Bürgerhaus aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,

c) bei öffentlichen Notständen,

d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

e) wenn die Ortsgemeinde Westheim nach Erteilung der Genehmigung von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführen könnte.

3) Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Ortsgemeinde ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Ortsgemeinde vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so löst dies keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 4 Hausrecht

1) Das Hausrecht des Bürgerhauses steht der Ortsgemeinde, der/dem zuständigen Sachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung, sowie der/dem Beauftragten der Ortsgemeinde (i.d.R. dem Hausmeister) zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister (oder eine von der Ortsgemeinde beauftragten Person) ist bei Nichteinhaltung seiner Anweisungen befugt, den/ die Benutzer aus der Goldberghalle zu verweisen.

2) Den von der Ortsgemeinde Beauftragten ist während den Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freien Eintritt zu gewähren.

§ 5 Rauchverbot

Im Bürgerhaus ist in allen Räumlichkeiten das Rauchen strikt verboten.

§ 6 Umfang der Benutzung

1) Die Benutzung des Bürgerhauses Westheim wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt.

2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

4) Nach Abschluss der Benutzung sind die benutzten Räume in einem einwandfreien Zustand zu versetzen. Der Benutzer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten alle Wasserentnahmestellen geschlossen und die Benutzerbeleuchtung ausgeschaltet sind.

5) Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen und / oder der Verbrauch von zusätzlichem Wasser / Strom bei Nichtbeachtung sind von den Benutzern in vollem Umfang zu tragen.

6) Es ist nur ein hallengemäßes Fußballtraining erlaubt, dabei darf nur mit einem leichten Gummiball oder Softball gespielt werden. Unkontrollierte „Fußballbolzerei“ ist keine geeignete Trainings- und Spielform und ist deshalb verboten. Das Mannschaftsspiel in dieser Sportart oder das Fußballspiel mit einem Lederball ist in der Halle untersagt. Geschieht dies trotzdem, sind entsprechende Schäden vorsätzlich veranlasst und können zum Ausschluss führen. Bei allen Ballspielen ist darauf zu achten, dass die Wände der Halle, insbesondere die Teppichwände, die Heizkörperverkleidung, Fenster und Türen und sonstige Holzteile nicht beschädigt werden.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1) So weit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus Folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

2) Alle Einrichtungen des Bürgerhauses sind pfleglich zu behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich gehalten werden. Die Beleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn dies notwendig ist. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist das Licht auszuschalten.

3) Die Benutzung des Bürgerhauses und deren Einrichtungen sind auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Die vorhandenen mobilen Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Sportgeräte sowie Technikkomponenten) dürfen nicht ins Freie gebracht werden.

4) Der für die Veranstaltung zutreffende Bestuhlungsplan ist vom Veranstalter zwingend einzuhalten. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen in der Genehmigung festgelegten Bestuhlungsplan sowie dem vorgegebenen Brandschutzkonzept. Die festgelegten Besucherzahlen (konform den genehmigten Bestuhlungsplänen und der Versammlungsstättenverordnung) dürfen nicht überschritten werden. Die Bestuhlung bei Veranstaltungen darf nur entsprechend den behördlich genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen. Die in den behördlich genehmigten Bestuhlungsplänen gemachten Vorgaben sind einzuhalten. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Benutzer verantwortlich.

(Maßgebend sind die Bestuhlungspläne, die beim Sachbearbeiter der Verbandsgemeinde oder dem Hausmeister des Bürgerhauses eingesehen werden können. Soll von diesen abgewichen werden, ist ein eigener Bestuhlungsplan einzureichen. Selbst erstellte Bestuhlungspläne müssen von der Kreisverwaltung Germersheim (Bauamt) genehmigt werden. Ohne behördlich genehmigten Bestuhlungsplan wird für die Veranstaltung durch die Verbandsgemeinde Lingenfeld keine Genehmigung ausgestellt.)

5) Die Benutzer verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthalle von den verantwortlichen Trainern oder Beauftragten, die im Besitz eines Schlüssels (elektronischer Transponder) sind, ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch während der Nutzungszeit Unbefugte keinen Zutritt zur Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume haben.

6) Die beantragten Räumlichkeiten werden grundsätzlich vom Hausmeister oder von den Beauftragten der Ortsgemeinde rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Benutzer übergeben. Dieser hat sich vor der Benutzung von einem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten (einschließlich Inventar und Außenanlage) zu überzeugen. Sind bis zu Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Geräte als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Etwaige Beanstandungen sind dem Hausmeister bei der Übergabebegehung vor der Veranstaltung bzw. der Endabnahme nach der Veranstaltung anzuzeigen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

7) Werden während der Benutzung Mängel festgestellt oder Beschädigungen verursacht, sind diese unverzüglich, spätestens bei der Übergabe des Bürgerhauses, bei der Ortsgemeinde anzuzeigen.

8) Werden Beschädigungen oder übermäßige Verschmutzungen durch die Ortsgemeinde bzw. den Hausmeister festgestellt, die nicht gemeldet wurden, hat der letzte Nutzer die zusätzlichen Kosten in vollem Umfang zu tragen.

9) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

10) Bei besonderen Veranstaltungen ist auf Kosten des Veranstalters ein Ordnungsdienst zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nach Maßgabe der Versammlungsstättenverordnung einzurichten. Der Ordnungsdienst hat sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz außerhalb der Halle für Ordnung zu sorgen. Die Einrichtung des Ordnungsdienstes erfolgt in Abstimmung mit der Ortsgemeinde. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein. Je nach Veranstaltung kann die Ortsgemeinde verlangen, dass geschultes Sicherheitspersonal eingesetzt wird.

11) Die Parkflächen des Bürgerhauses befinden sich auf dem Kerweplatz.

12) Bei Veranstaltungen mit großem Besucherandrang muss der Veranstalter einen Toilettendienst einrichten, der für Sauberkeit auf den WC's sorgt.

§ 8 **Schlüssel des Bürgerhauses**

- 1)** Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen oder mehrere Schlüssel (namentlich hinterlegte elektronischer Transponder). Die Ausgabe der Transponder wird durch die Ortsgemeinde geregelt.
- 2)** Die Transponder sind nur für die Bereiche freigeschaltet, die für die Ausübung der Aktivitäten in den beantragten Räumlichkeiten sowie den dazugehörigen sanitären Anlagen nötig sind. Ein Betreten von anderen Bereichen ist nicht möglich.
- 3)** Die Weitergabe der Transponder an Dritte ist nicht gestattet. Innerhalb des Vereins oder einer Sportgruppe ist die Weitergabe im Rahmen der genehmigten Übungszeiten im Ausnahmefall möglich. Bei Nichtbeachtung kann die Rückgabe des / der Transponder/s verlangt werden.
- 4)** Der Verlust des/der Transponder/s ist unverzüglich dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in der Verbandsgemeinde mitzuteilen. Der Mieter / Nutzer haftet für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten der Ersatzbeschaffung des Transponders sowie einer Servicegebühr zur Neuprogrammierung.

§ 9 **Ordnungsvorschriften**

- 1)** Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch die Benutzer nach § 1 Abs. 1 setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters und Stellvertreters voraus. Sie sind der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde jährlich zum 01.04. und 01.10. namentlich mit einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse zu benennen. Einer der beiden muss während des gesamten Übungs- und Wettkampfbetriebes anwesend sein. Beide müssen vor der erstmaligen Benutzung des Bürgerhauses eingewiesen sein. Er hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Das Betreten des Bürgerhauses ohne einen gemeldeten Übungsleiter ist nicht gestattet, dieser hat auch als letzter die Halle zu verlassen.
- 2)** Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 3)** Matten sind vor und nach der Benutzung, soweit sie nicht auf Wagen oder Rollen gefahren werden können, zu tragen.
- 4)** Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von der Rolle entlastet werden.
- 5)** Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- 6)** Soweit eigene Sportgeräte verwendet und in die Sporthalle eingebracht werden sollten, bedarf es der Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Ortsgemeinde übernimmt für eingebrachte Gegenstände keine Haftung. Die Unterbringung dieser Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr des Eigentümers.
- 7)** Nach Benutzung der Sporthalle sind die Sporthalle, Umkleideräume, WC-Anlagen von Lehrern oder den Übungsleitern bzw. dessen Stellvertretern zu kontrollieren. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die von ihm betreute Klasse oder Gruppe. Noch laufende Wasserhähne sind im Bedarfsfalle zu schließen. Die Benutzerbeleuchtung ist unmittelbar nach Beendigung der Übungsstunde auszuschalten.
- 8)** Das Abstellen von Fahrrädern im Bürgerhaus ist ebenfalls nicht gestattet.
- 9)** Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen (z.B. Blindenhunde) sind in Absprache mit der Ortsgemeinde erlaubt.

10) Bei Veranstaltungen ist die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen nicht erlaubt. Der Betrieb von Nebelmaschinen ist ebenfalls nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen der ordnungs- und bestimmungsgemäßen Nutzung bzw. Verwendung sind in Absprache mit der Ortsgemeinde gestattet:

- z. B. die Verwendung von Teelichtern und Kerzen als Tischdekoration sowie Sicherheitsbrennpaste für Speisewärmer (Chafing Dish). Kerzen, Streichhölzer und Feuerzeuge sind so zu lagern, dass diese für Kinder nicht zugänglich sind. Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Betreiber im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung einen Brandsicherheitsdienst einzurichten.

11) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Das Anbringen von Dekoration und zusätzlichen Aufbauten in den Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Hausmeisters.

b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden.

c) Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zum Imprägnieren.

d) Flure, Fluchtwege und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

e) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

12) Werbemaßnahmen bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ortsbürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten zulässig.

13) Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten. Es sind außerdem ausreichend Ordner einzusetzen, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

14) Die Heizungseinrichtung und Fenster dürfen nur von dem von der Ortsgemeinde Beauftragten betätigt werden.

15) Elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie regelmäßig einer DGUV V3 Prüfung unterzogen werden und zur Verwendung ausdrücklich zugelassen sind. Die Freigabe erfolgt durch die Ortsgemeinde.

16) Flure und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Notausgänge dürfen nie verschlossen werden und sind stets frei und in voller Breite benutzbar zu halten. Das Verkeilen oder Feststellen der Türen ist verboten.

17) Die Verwendung von Einweggeschirr, Einwegflaschen und Getränkedosens ist nicht erlaubt. Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrweggeschirr, Pfandflaschen und Gläsern bzw. Mehrwegtrinkbehältern abgegeben werden. Zulässig ist die Abgabe von Speisen in Papierservietten.

18) Wird gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, so kann die Benutzungserlaubnis zeitweise oder für immer zurückgenommen werden. Es können auch einzelne Benutzer (Vereinsmitglieder oder sonstigen Gemeinschaften angehörige Personen) zeitweise oder für immer von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder wiederholt den Weisungsberechtigten keine Folge leisten.

§ 10 Benutzungsentgelt

1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, werden für die Benutzung ein Benutzungsentgelt und eine Kautions erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.

2) Das Entgelt wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt und ist in der Entgeltordnung geregelt. Die Ortsgemeinde Westheim behält sich vor, bei Veranstaltungen die Mehraufwendungen einzufordern, die z.B. durch Überstunden des Personals, durch Mehraufwendungen für Strom, Heizung und Wasser sowie durch die zusätzliche Reinigung der Räumlichkeiten und der Nebenräume nachweislich entstehen.

3) Der Ortsbürgermeister und der zuständige Beigeordnete haben die Möglichkeit, in Sonderfällen eine individuelle Nutzungs-/Entgeltvereinbarung zu treffen.

4) Das Benutzungsentgelt und die Kautions sind bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung entweder in bar bei der Kassenstelle der Verbandsgemeinde oder per Überweisung an die Verbandsgemeindekasse Lingenfeld, **IBAN:** DE11 5485 0010 0026 0010 08 **BIC:** SOLADES1SUW bei der Sparkasse Südpfalz zu bezahlen. Sollte das Entgelt und die Kautions bei Abholung des / der Transponder/s noch nicht eingegangen sein, wird dieser nicht ausgegeben. Bei kurzfristig vereinbarten Vermietungen ist die Miete/Kautions sofort bei Vertragsabschluss fällig. Die Kautions wird erst nach Freigabe durch den/die Hausmeister an den Mieter nach Abzug etwaiger Kosten durch die Verbandsgemeindeverwaltung zurück überwiesen.

5) Das Ein- und Ausräumen der Halle ist Sache des Benutzers. Das Wegräumen der Tische und Stühle muss unmittelbar nach der Veranstaltung erfolgen. Falls ein zusätzlicher Tag für Auf- oder Abbau benötigt wird, so ist dies bei Antrag auf Nutzung der Halle anzugeben.

6) Entgelte für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Westheim

1. Örtliche Vereine / Gruppen / haben die Möglichkeit, zweimal pro Kalenderjahr eine Veranstaltung mietfrei im Bürgerhaus durchzuführen.

2. Übungs-, Trainings- und Gruppenstunden sind ebenfalls mietfrei.

3. Mietpreise für alle anderen Veranstaltungen und Nutzungen orientieren sich nach Anzahl der Räume und unterscheiden Westheimer Bürgern / Vereine etc. zu auswärtigen Mietern.

Räumlichkeiten	Westheimer	Auswärtige	Kautions
Kleiner Saal	75 Euro	150 Euro	100 Euro
Kleiner Saal/Küche	175 Euro	350 Euro	200 Euro
Großer Saal	300 Euro	600 Euro	300 Euro
Großer Saal/Küche	400 Euro	800 Euro	500 Euro
Gesamtes Haus	475 Euro	950 Euro	500 Euro

zuzüglich evtl. Gebühren für Fremdveranstalterhaftpflicht und mietbarer Technik:

Technische Ausstattung/ Personal	
Benutzung Beamer inkl. Leinwand – kleiner Saal	20 Euro
Benutzung Beamer inkl. Leinwand – großer Saal	50 Euro
Anmietung der Tonanlage inkl. Mikrofone pro Tag (nur nach besonderer Einweisung durch den Hausmeister)	75 Euro
Einsatz Hausmeister pro Stunde	65 Euro

Die vorgenannten Entgelte beziehen sich, nach Abstimmung mit der Ortsgemeinde, auf den Benutzungstag. Bei einem Aufbau am Vorabend der Veranstaltung ab 18.00 Uhr bzw. Abbau am Folgetag bis 10.00 Uhr fällt eine zusätzliche Gebühr i.H. von jeweils 50 Euro an.

Bei Benutzung darüber hinaus ist ein zusätzlicher Tag anzumieten.

§ 11 Wirtschaftsbetrieb

1) Bei Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Institutionen und Privatpersonen im Bürgerhaus ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Die Nutzung der Flure für Bewirtungszwecke ist nicht gestattet. Das Aufstellen von Grill-, Frittier-, Brat- oder Kochgeräten ist ebenfalls in den Fluren nicht erlaubt.

2) Zur Bewirtschaftung kann die Küche vom Benutzer zum pfleglichen Gebrauch genutzt werden.

3) Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter am Veranstaltungstag das notwendige Inventar (Geschirr, etc.). Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch den Hausmeister erstellt. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten; er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

4) Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art, für den Benutzer anzunehmen. Diese sind während der Vorbereitungszeit dem Benutzer direkt zu übergeben.

5) Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung durch den Benutzer sind ausgeschlossen.

6) Die Benutzer haben für die notwendigen Genehmigungen, insbesondere Schankerlaubnis und Vorlage der Gesundheitszeugnisse selbst zu sorgen.

§ 12 Reinigung

1) Das genutzte Mobiliar (z.B. Tische, Stühle) muss gesäubert und das Bürgerhaus besenrein übergeben werden.

2) Die besenreine Grundreinigung hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Eine evtl. folgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden. Die Reinigung ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.

3) Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß gereinigt, wenn sie vom Hausmeister oder von dem Beauftragten der Ortsgemeinde abgenommen wurden.

4) Anfallender Müll ist ebenfalls vom Benutzer unmittelbar nach der Veranstaltung selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

5) Die ordnungsgemäße, gründliche, vorgeschriebene und notwendige Endreinigung ist im jeweiligen Mietpreis miteingeschlossen.

6 Bei besonders starker Verschmutzung ist die Ortsgemeinde Westheim berechtigt, nachträglich die Reinigungskosten in dem Umfang der notwendigen Reinigung in Rechnung zu stellen.

§ 13 Haftung

1) Der Benutzer trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.

2) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Ortsgemeinde auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Benutzers sind nicht erlaubt.

3) Der Benutzer haftet, ohne dass die Ortsgemeinde Westheim den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Benutzer oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Benutzers den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.

4) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theater-Garderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Ortsgemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Ortsgemeinde die Räumung auf Kosten des Benutzers selbst durchführen lassen.

5) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Westheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungsgegenstände stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Westheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Ortsgemeinde Westheim und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Ortsgemeinde wegen seines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Ortsgemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Ortsgemeinde verursacht wurde. **Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.**

6) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

7) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

§ 14 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Ortsgemeinde die Nutzung der Räumlichkeiten der Goldberghalle zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Dies kann für einen Verein, eine Vereinigung, sonstige Benutzer oder Einzelpersonen gelten. Der Benutzer ist auf Verlangen der Ortsgemeinde, der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in der Verbandsgemeindeverwaltung, sowie der/dem Beauftragten der Ortsgemeinde (i.d.R. dem Hausmeister) zur sofortigen Räumung des Bürgerhauses verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Entgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Benutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 15
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Germersheim.
Der Erfüllungsort ist Westheim/Pfalz.

§ 16
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft.
Sämtliche Benutzungsordnungen vor dem 01.07.2026 treten dann außer Kraft.

Westheim, den 1. Februar 2026